

Verordnung zum Schutze des Breitenacherriedes in der Gemeinde Greppen

vom 16. Dezember 1974^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 ^{1, 2}

beschliesst:

I. Geschütztes Gebiet

§ 1 *Zweck*

Das Breitenacherried und das ihm vorgelagerte Seegebiet des Vierwaldstättersees werden zur Sicherung der Landschaft vor Verunstaltung sowie zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt unter Schutz gestellt.

§ 2 *Geschütztes Gebiet*

¹Das geschützte Gebiet wird eingeteilt in:

- a. eine Wasserzone, die das dem Naturschutzgebiet vorgelagerte Seegebiet (Grundstück Nr. 141) umfasst;
- b. ein Naturschutzgebiet.

²Das geschützte Gebiet ist auf einem Plan 1:2000 eingezeichnet, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

³Der Plan liegt auf der Gemeindekanzlei von Greppen sowie auf der Dienststelle Umwelt und Energie ³ zur Einsicht auf.

II. Zonenvorschriften

§ 3 *Pflanzen- und Tierschutz*

¹In der Wasserzone und im Naturschutzgebiet sind das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen und Vernichten von Pflanzen jeder Art, die Störung der Tiere und die Vernichtung der Vogelbrut sowie das Feuermachen untersagt.

²Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

³Die Ausübung der Jagd ist untersagt.

§ 4 *Schutz des Riedes*

Jede Veränderung oder Schmälerung der Wasser-, Schilf- und Riedflächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Entwässerungen oder sonstige Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie die Düngung sind untersagt.

§ 5 *Bauliche Anlagen*

¹Im ganzen geschützten Gebiet dürfen grundsätzlich keine Hoch- und Tiefbauten, keine Masten, Freileitungen, festen Einfriedungen und Reklamevorrichtungen errichtet werden.

Absatz 2 ⁴

§ 6 *Ablagerungen, Campieren*

Im geschützten Gebiet sind verboten:

- a. das Ablagern von Materialien jeder Art, wie Schutt, Kehricht, Motorfahrzeuge und dergleichen;
- b. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen.

§ 7 *Nutzung*

¹Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in Form des einmal jährlich nach Mitte August vorgenommenen Streuschnittes und der Schilfmahd bleibt gewährleistet.

²Die Ausübung der Fischerei in der Wasserzone ist gewährleistet.

³Ufergehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen dürfen nur mit Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie ⁵ geschlagen oder entfernt werden.

§ 8 *Auflagen und Bedingungen*

Die auf Grund dieser Verordnung erteilten Bewilligungen können mit Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Schutzzweckes verknüpft werden.

III. Verfahren

§ 9 ⁶ *Ausnahmebewilligungen*

¹Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden

- a. im Interesse der Schutzziele oder
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ⁷ (RPG) und die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 ⁸.

§ 10 ⁹ *Zuständigkeit*

Zuständig ist

- a. für Ausnahmegewilligungen im Sinn der Artikel 24 ff. RPG die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ¹⁰,
- b. für andere Ausnahmegewilligungen die Dienststelle Umwelt und Energie.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen ¹¹

§ 11 ¹² *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter oder die Täterin fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis 40 000 Franken.

² Wer gegen die Vorschriften in den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 6 und 7 Absatz 3 verstösst, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis zu 20 000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5000 Franken bestraft.

Zwischentitel ¹³

§ 12 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Mugglin

Der Staatsschreiber: Schwegler